



Hinweise zur gesundheitlichen Eignung für den Polizeivollzugsdienst

An Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte werden für eine Einstellung erhöhte gesundheitliche Anforderungen gestellt.

Nachfolgend sind einige Gründe aufgelistet, die eine gesundheitliche Eignung für den Polizeivollzugsdienst grundsätzlich **ausschließen**:

Ausschlussgründe:

- Allergisches oder Anstrengungs-Asthma, hyperreagibles Bronchialsystem
- Bandscheibenvorfall oder Wirbelgleiten (Spondylolisthese)
- Psychosomatische und psychische Störungen (z. B. Magersucht (Anorexia nervosa), Depressionen, Suizidalität, Persönlichkeitsstörung)
- Chronische Darmerkrankungen (Morbus Crohn/Colitis ulcerosa) oder häufig auftretende Durchfälle
- Rezidivierende Hautveränderungen (Neurodermitis / Psoriasis)
- Bewegungseinschränkungen und/oder arthrotische Veränderungen an bestimmten Gelenken
- Einliegendes Osteosynthesematerial
- Verletzungen und/oder Operationen innerhalb der letzten sechs Monate, welche eine andauernde Funktionseinschränkung zur Folge haben und weitere, notwendige medizinische Therapien nach sich ziehen
- Herzklappenfehler oder Loch in der Herzscheidewand sowie Zustand nach Herzoperation
- Herz - Kreislauferkrankungen (z. B. Bluthochdruck)
- Zustand nach Spontan-Pneumothorax (Lungenriss)
- Erhöhte cerebrale Krampfbereitschaft oder Epilepsie
- Migräne mit/ohne Aura
- Stoffwechselerkrankungen (z.B. Diabetes mellitus oder behandlungsbedürftige Schilddrüsenfunktionsstörungen)

- Leberfunktionsstörungen (Hepatopathien) oder chronische infektionsbedingte Lebererkrankungen (chronische Hepatitis B oder C)
- Erkrankungen der Bauchspeicheldrüse, Nierenfunktionsstörungen
- Blutgerinnungsstörungen und/oder behandlungsbedürftige Hormonstörungen
- Autoimmunerkrankungen (z. B. Rheuma, Kollagenosen, Multiple Sklerose)
- Gleichgewichtsstörungen oder Menière'sche Erkrankung
- Störungen des Gehörs (z. B. Tinnitus, abgelaufener Hörsturz oder Loch im Trommelfell)
- Fehlen des Geruchsinns
- Ausgeprägtes Krampfaderleiden
- Vollprothesen oder herausnehmbare Zahnprothesen
- Suchterkrankungen - auch nach Behandlung
- Unter- und Übergewicht (Adipositas)
- Bestimmte Sehstörungen bzw. unzureichende Sehfähigkeit (siehe nachfolgend)

Anforderung an die SEHFÄHIGKEIT für den Polizeivollzugsdienst

Die gesundheitliche Eignung ist bei folgenden Merkmalen grundsätzlich **ausgeschlossen**

- Missbildungen, Defekte oder chronische oder zum Rückfall neigende Krankheiten des Augapfels, der Augenmuskeln, der Augenlider, der Tränenorgane, der Hornhaut und des inneren Auges
- Schielen, Augenmuskellähmungen, Nystagmus
- Glaukom
- Brechungsanomalien oder Augenerkrankungen, die die Benutzung von Kontaktlinsen erfordern
- Intraokularlinse
- unkorrigierte Sehschärfe (Fernvisus) schon auf einem Auge von weniger als 0,5, wenn das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, von weniger als 0,3, wenn das 20. Lebensjahr vollendet ist
- korrigierter Visus unter 0,8 schon auf einem Auge, selbst bei einem Visus von 1,0 des anderen Auges
- unkorrigierte Sehschärfe (Nahvisus) von weniger als 0,3 beidäugig, korrigierter Nahvisus von weniger als 0,8 beidäugig
- räumliches Sehen von weniger als 100 Winkelsekunden
- Dämmerungssehschärfe und Blendungsempfindlichkeit von weniger als 1:2, 7
- relevante Gesichtsfeldeinschränkung (Skotome, keine freien Außengrenzen), funktionale Einäugigkeit durch Exklusion

- die astigmatische Komponente einer Fehlsichtigkeit darf +/-2,5 dpt nicht überschreiten

Hinweise für Bewerbende

Sollten Sie Zweifel haben, ob Ihre Sehfähigkeit den Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes genügt, suchen Sie bitte vor Abgabe der Bewerbung auf **eigene Kosten** eine/n **Augenfachärztin/-arzt oder Augenoptiker/-in** auf, der/dem Sie dieses Merkblatt vorlegen. Nach der Untersuchung kann Ihnen die/der Augenfachärztin/-arzt oder Optiker/-in sofort sagen, ob Ihre Sehleistung, Ihr Stereosehen und Ihr Farbensinn den Mindestanforderungen entsprechen.

Sollten Sie diese Mindestanforderungen nicht erfüllen, gelten Sie als polizeidienstuntauglich und können deshalb leider nicht in den Polizeivollzugsdienst eingestellt werden. Dann erübrigt sich auch eine Bewerbung.

Hinweise für Augenärzte

- Das Sehorgan muss grundsätzlich gesund sein.
- Die Untersuchung der Sehschärfe hat nach DIN 58220 zu erfolgen.
- Räumliches Sehen, Dämmerungssehschärfe, Gesichtsfeld und Farbensinn müssen normal sein.
- Die Blendungsempfindlichkeit darf nicht erhöht sein.
- Es sind nur Test- oder Prüfgeräte nach den Empfehlungen der Kommission für Qualitätssicherung sinnesphysiologischer Untersuchungen und Geräte der DOG zu verwenden.
- Ein erfolgter refraktionschirurgischer Eingriff sollte 6 Monate her sein und einen stabilen postoperativen Befund ausweisen.

Ihr Team Einstellung

Stand: 12/2023